

Fusion: Eine Enteignung der Mitglieder?

In Vorstandsinfo Nr. 6 haben wir Sie über den zweiten Halbsatz des § 80 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz informiert.

Zwischenzeitlich wird bereits in Verschmelzungsberichten zu dieser Besonderheit Stellung genommen. Wir gehen davon aus, dass die Formulierung aus der Feder des regional zuständigen Genossenschaftsverbandes stammt. In den vorformulierten Berichten ist dazu zu lesen:

„§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz UmwG, sieht jedoch die Möglichkeit vor, von dem gesetzlichen Regelfall abzuweichen und eine andere Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile vorzusehen. Davon wird im Verschmelzungsvertrag kein Gebrauch gemacht.

Beide Genossenschaften haben geprüft, ob die Vereinbarung eines abweichenden Umtauschverhältnisses der Geschäftsguthaben notwendig ist. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder beider Genossenschaften spiegeln die Beteiligungsrechte angemessen wieder. Da die Mitglieder der fusionierten Genossenschaft im Falle ihres späteren Ausscheidens nicht an den vorhandenen Rücklagen und stillen Reserven der fusionierten Genossenschaft beteiligt sind, sondern im Rahmen der Auseinandersetzung lediglich ihr Geschäftsguthaben wieder ausbezahlt erhalten, konnte eine Unternehmensbewertung der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften zur Ermittlung eines von dem gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 UmwG abweichenden Umtauschverhältnisses unterbleiben.“

Auch wenn diese Formulierung von dem die Verschmelzung begutachtenden Verband gebilligt wurde, dient sie dazu, die beschließende General- bzw. Vertreterversammlung vom Wesentlichen abzulenken. Es ist zwar richtig, dass gemäß § 73 Abs. 2 Satz 3 Genossenschaftsgesetz ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf Rücklagen und Vermögen der Genossenschaft haben und dies auch nach vollzogener Fusion gilt. Aber bei Verschmelzungen handelt es sich nicht um ein Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Genossenschaft, sondern um eine Auflösung der übertragenden Genossenschaft. Ohne Abwicklung.

Der Gesetzgeber sieht das genauso. Auch aus § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) ergibt sich nicht, dass eine Verschmelzung als Ausscheiden der Mitglieder aus der übergebenden Genossenschaft verstanden werden kann. Im Gegenteil. Eine Verschmelzung wird als „Auflösung ohne Abwicklung“ bezeichnet. Gleichzeitig gilt diese Bestimmung für alle in § 3 UmwG aufgeführten Rechtsformträger. Das heißt, Verschmelzungen zwischen Banken in der Rechtsform eG, Verschmelzungen zwischen Bank-Aktiengesellschaften oder Verschmelzung zwischen Bank-Aktiengesellschaft und Bank-Genossenschaft sind immer eine „Auflösung ohne Abwicklung“.

Daraus ergeben sich die folgenden Erkenntnisse:

- a) Firmiert die **übergebende** Volks- oder Raiffeisenbank als Aktiengesellschaft, würden die Mitglieder als Aktionäre den vollen Unternehmenswert ihres Anteils als Gegenwert in Geschäftsguthaben der übernehmenden Bank in der Rechtsform eG erhalten.
- b) Firmiert die **übernehmende** Volks- oder Raiffeisenbank als Aktiengesellschaft, würden die Mitglieder der übergebenden Volks- oder Raiffeisenbank pro einzelnen Geschäftsanteil ebenfalls den Unternehmenswert der eG als Gegenwert in Aktien erhalten.

Damit wird die im Grundgesetz festgeschriebene Eigentumsgarantie umgesetzt. Warum sollte es bei Fusionen zwischen zwei Genossenschaften anders sein?

Vor diesem Hintergrund müssen sich die Genossenschaftsverbände fragen lassen, wieso reine Genossenschaftsfusionen anders behandelt werden, als Fusionen mit einer genossenschaftlichen AG. Typisches Beispiel ist die Fusion der Volksbank Reutlingen eG mit der Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen, die bis 2016 als Aktiengesellschaft firmierte.

Von der Volksbank Reutlingen eG wurden die eigenen Rücklagen von 117 Millionen Euro in das Vermögen der Vereinigten Volksbank eG Sindelfingen verschoben. Die von den Mitgliedern selbst eingezahlten Geschäftsguthaben wurden 1:1 in Geschäftsguthaben bei der Vereinigten Volksbank Sindelfingen getauscht. 100,00 Euro blieben 100,00 Euro obwohl der innere Vermögenswert 772,00 € betrug.

Im Gegensatz dazu wurde im Jahr 2016 bei der Umwandlung der Vereinigten Volksbank Sindelfingen AG in eine Genossenschaft der Unternehmenswert in voller Höhe in Geschäftsguthaben umgewandelt. 45 Mio. Euro gezeichnetes Aktienkapital und 84 Mio. Euro Rücklagen wurden in 129 Mio. Euro Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt, so dass nur die gesetzliche Rücklage von 602.085 Euro übrig blieb. Die 41.000 Aktionäre mit ca. 1,72 Millionen Aktien erhielten pro Aktie 75,00 €, die dann in Geschäftsguthaben umgewandelt wurden. Aus 1,72 Millionen Aktien wurden mehr als 25 Millionen Geschäftsanteile zu je 5,00 €.

Dieses Beispiel zeigt aber auch, was von Verbänden und BVR nicht gern gesehen wird: Die Umwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben der Mitglieder führt nicht zu Einschränkungen beim Eigenkapital der Genossenschaft und kann auch nicht seitens der BAFIN beanstandet werden.

Deshalb sind die Mitstreiter bei igenos e.V. davon überzeugt, dass die ersatzlose Übertragung von Genossenschaftsvermögen an eine andere Genossenschaft ohne jeglichen Ausgleich für die Mitglieder, gegen sämtliche genossenschaftlichen Grundsätze ebenso verstößt, wie gegen die Eigentumsrechte des Grundgesetzes. Die derzeit praktizierte Fusionspolitik der Verbände lässt sich folglich als bewusste Enteignung der Mitglieder ansehen. Sollte dieses Thema juristisch aufgearbeitet werden, sind Sie, die Vorstände und Aufsichtsräte, diejenigen, welche dafür die Verantwortung übernehmen müssen. Sie sind auch diejenigen, die dann gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft ablegen müssen.

Davon unabhängig meinen wir, dass Vorstände und Aufsichtsräte, die sich noch dem Genossenschaftsgedanken verpflichtet fühlen, es nicht soweit kommen lassen und beizeiten in der Vertreterversammlung transparent auf unterschiedliche Handlungsoptionen und deren Konsequenzen hinweisen sollten. Es gibt ausreichend Möglichkeiten, sich den Weisungen eines Pflichtprüfungsverbandes zu entziehen, sei es durch Rechtsformwechsel oder durch Verbandswechsel.

Mit genossenschaftlichen Grüßen

igenos e.V.

Georg Scheumann / Gerald Wiegner

Bitte beachten Sie auch unsere Informationsseiten:

www.foerderauftrag.de www.fusion-raiffeisenbank.de

www.ag-statt-eg.de www.genonachrichten.de www.wegfrei.de